

# Regelungen für die Benutzung von privateigenen PKWs im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit im Bezirksjugendwerk

## 1. Voraussetzungen

### 1.1 Auftragsfahrt:

Eine Auftragsfahrt liegt vor, wenn zur Erledigung bestimmter Aufgaben vom Jugendwerk oder dazu berechtigten Personen ein Auftrag an ehrenamtliche MA, Eltern u.a. erteilt wurde.

aber:

Fahrten von Gruppenmitgliedern zu Gruppenabenden sind nicht versichert. Auch Fahrten von TN, Gruppenmitgliedern zu bestimmten Veranstaltungen (Freizeit, Bezirksfest usw.) sind grundsätzlich nicht versichert, Wird ein Fahrer jedoch beauftragt, (auch im Rahmen einer privaten Anreise) eine Sammelfahrt mit seinem Fahrzeug durchzuführen, besteht ausnahmsweise Versicherungsschutz. (weitere Ausnahmen siehe Heft: Versicherungsschutz unserer Jugendarbeit, S 32.)

Anmerkung:

1. Für die Erstattung von Fahrtkosten im Zusammenhang mit Maßnahmen, können nur Fahrten ersetzt werden, für die auch Versicherungsschutz besteht.
2. Aufgrund der vorliegenden Bedingungen ist es notwendig, im Voraus zu wissen, wer z.B. auf SOLA-VOBWE oder Konficamp usw. fährt.
3. Der Fahrer ist grundsätzlich für den Zustand des Fahrzeugs und für seine persönliche Fahrtüchtigkeit (keine Übermüdung, kein Alkohol,...) verantwortlich.

### 1.2 Grundsätze für die Erstattung von Fahrtkosten

1. Es ist die Bildung von Fahrgemeinschaften anzustreben. Deshalb ist insbesondere bei Fahrten zu Freizeiten und Schulungen darauf zu achten, dass 1-2 Mitfahrer mitgenommen werden.
2. Es ist zu prüfen, ob auch die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel möglich ist.
3. Bei Fahrten zu Vorbereitungen und Veranstaltungen, die ohne Mitfahrende bzw. Freizeitgepäck vorgenommen werden, verringert sich der in der Reisekostenordnung vorgesehene Kilometersatz auf (0,18 €) ab dem 61 Fahrkilometer bei einfacher Fahrt.
4. Fahrten, die aus privaten Gründen während einer Maßnahme (z.B. Hochzeitsbesuch,...) vorgenommen werden, können nicht erstattet werden und sind nicht als Dienstreise zu verstehen.
5. Bei einer Fahrtkostenerstattung, die ausbezahlt werden soll, ist das Formular für die Fahrtkostenabrechnung zeitnah im Jugendwerk abzugeben, d.h. bis spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Maßnahme.
6. Ausnahmen sind im Einzelfall mit der/ dem Verantwortlichen der Maßnahme im Vorfeld abzuklären.

## 2. Höhe der Erstattung

- 2.1 Die Höhe des Kilometersatzes orientiert sich an der der gültigen Reisekostenordnung, z. Zt. sind dies für Kfz und größere Motorräder 0,35 €. Bei Kfz mit einem Hubraum bis zu 600 ccm sind es lediglich 0,25 € (Dienstfahrten können auch mit Motorrollern u. ä. durchgeführt werden).
- 2.2 Wer mit dem Fahrrad dienstlich unterwegs ist, kann 0,04 € geltend machen. Achtung: Ein Fahrrad ist mangels Maschinenantrieb kein Kraftfahrzeug, ist also nicht kaskoversichert!
- 2.3 Es besteht die Möglichkeit auch einen niedrigeren km-Satz in Anspruch zu nehmen und für die Differenz eine Spendenbestätigung zu erhalten.
- 2.4 Ebenso ist es möglich, für den vollen Betrag eine Spendenbescheinigung zu erhalten.

### **3. Versicherungsschutz bei Auftragsfahrten**

Bei einem selbst verschuldeten Unfallschaden am eigenen Fahrzeug besteht eine Dienstreisekaskoversicherung beim EJW. Die anfallende Selbstbeteiligung (150,00 €) übernimmt das Bezirksjugendwerk. Voraussetzung ist grundsätzlich, dass nicht vorsätzlich gehandelt wurde. Grobe Fahrlässigkeit kann zu einer Kürzung der Versicherungsleistung führen.

-Kfz-Haftpflichtschäden am gegnerischen Fahrzeug sind der (gesetzlich vorgeschriebenen) Kfz-Haftpflicht des Halters zu melden. Zwar greift die Rückstufungsversicherung des EJW grundsätzlich, wenn dem Betroffenen Kosten durch eine Höhergruppierung innerhalb seiner Kfz-Haftpflichtversicherung entstehen. Wird jedoch die Kilometer-Pauschale bezahlt, so gilt der Verlust eines möglichen Schadenfreiheitsrabattes als abgedeckt, die SFR-Versicherung kann also nicht in Anspruch genommen werden.

### **4. Finanzierung der Fahrtkosten-Erstattung**

#### **Gremienarbeit**

Fahrtkostenaufwendungen, die im Zusammenhang der Gremienarbeit entstehen, sind über den Haushalt zu finanzieren.

#### **Freizeiten, Schulungen & Bezirksveranstaltungen:**

Die zu erstattenden Fahrtkosten sind in der Kalkulation aufzunehmen. [.....] Bei der Kalkulation der Freizeit ist ein entsprechender Betrag einzustellen.

[.....]

**Beschlossen vom Bezirksarbeitskreis des Ev. Jugendwerk Bezirk Bad Urach-Münsingen am  
20.06.2017 (vorbereitet von TT , geprüft von Peter Schmid, ejw-Land)**

AZ: 7620 TT